

Teilnahmebedingungen für die Förderer Workcamps des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsgrundlage

Grundlage jeder Teilnahme ist die Bereitschaft, durch die Verbindung der Elemente Begegnung, Bildung, Freizeit und Arbeit auf Kriegsgräber- oder Gedenkstätten zur Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern beizutragen. Das Einfügen in die Gemeinschaft des Workcamps wird vorausgesetzt. Hiernach wird erwartet:

- die kontinuierliche Teilnahme am allgemeinen Gemeinschaftsleben des Workcamps
- angemessenes Verhalten im Sinne der Völkerverständigung sowie Respektierung der jeweils örtlichen Sitten- und Moralvorstellungen (z. B. Badekleidung)
- angemessenes Arbeitsverhalten im Sinne der Auftragsstellung

2. Teilnahmevoraussetzung

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen (im Folgenden zusammenfassend als Teilnehmer bezeichnet) an unseren Workcamps müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme im Besitz eines gültigen Reisepasses bzw. Ausweises sein.

3. Leistungen der Teilnehmer/-innen

Der Volksbund erwartet, dass die Teilnehmer durch die Erbringung sozialer Dienste wie z. B. Küchen- und Reinigungsdienst und Gestaltungsdienst bei verbindlichen Veranstaltungen sowie durch die Teilnahme an vorgesehenen Öffentlichkeitsveranstaltungen wie z. B. Empfänge, Ausflüge und Fahrten an der Gestaltung und am Erfolg des gemeinsamen Camp Lebens mitwirken. Die Teilnehmer sind im Rahmen des Förderer Workcamps für ca. 35 Stunden/Woche auf Kriegsgräber- und Gedenkstätten tätig und erbringen dort weisungsgebundene Arbeiten im Rahmen ihrer individuellen Fähig- und Fertigkeiten. Küchen- und Reinigungsdienst werden hierauf angerechnet.

5. Freizeit

Außerhalb der verbindlichen Veranstaltungen haben alle Teilnehmer grundsätzlich Zeit zur freien Verfügung. Näheres regelt das jeweilige Programm

6. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

- Mit der Anmeldung der Reise bietet der Teilnehmer dem Volksbund den Abschluss

eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt online oder schriftlich.

- Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung für beide Teile wirksam zu Stande.
- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird, richten sich die wechselseitig geschuldeten Leistungen allein nach der in dem jeweiligen der Buchung zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibung sowie den sonstigen Reiseunterlagen (Anmeldung und Bestätigung).

7. Zahlung des Reisepreises

- Der Teilnahmebeitrag darf vom Volksbund nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB verlangt werden. Er wird fällig, wie dies im Einzelfall vereinbart ist.
- Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird der Teilnahmebeitrag fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 9a) und b) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Anmelder/ Teilnehmer ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird.

8. Rücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Teilnehmer soll den Rücktritt von der gebuchten

Reise schriftlich mitteilen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Volksbund.

Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann der Volksbund einen angemessenen pauschalen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und

Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt vor Reisebeginn

- bis zum 35. Tag	8%
- vom 35. bis 22. Tag	15%
- vom 21. bis 15. Tag	25%
- vom 14. bis 7. Tag	45%
- vom 6. bis 1. Tag	80%
- bei Nichtanreise	100%

des Reisepreises. Dem Volksbund sowie dem Teilnehmer steht ausdrücklich das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

9. Rücktritt und Kündigung durch den Volksbund

- Bei Nichterreichen der in der Reisebeschreibung angegebenen Teilnehmerzahl ist der Volksbund bis zwei Wochen vor Reiseantritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer dann in voller Höhe zurück, soweit nicht eine Regelung im Sinne von Ziffer 9 b) zu Stande kommt.
- Im Falle eines zulässigen Rücktritts des Volksbundes gemäß Ziffer 9 a) kann der

Teilnehmer die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise des Volksbundes verlangen, wenn der Volksbund in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Dem Teilnehmer obliegt es, dieses Recht unverzüglich nach dem Rücktritt des Volksbundes diesem gegenüber geltend zu machen.

- c) Ferner kann der Volksbund den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Teilnehmer nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in hohem Maße vertragswidrig verhält. Der Volksbund behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Im Anschluss an die fristlose Kündigung ist der Teilnehmer unter Einräumung einer angemessenen Frist vom Camp auszuschließen. Der Ausschluss aus dem Workcamp ist mit einer Rückschickung verbunden. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der ausgeschlossene Teilnehmer selbst. Der Volksbund muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen, einschließlich etwaiger Erstattungen durch die Leistungsträger, erlangt werden.

10. Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Volksbund als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Volksbund wird in diesem Fall den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Reiseantritt, ist der Volksbund verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rück Beförderung tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

11. Versicherungen

Für die Dauer der Maßnahme sind alle Reisenden (Organisatoren, Teilnehmer und Aufsichtspersonen) im Rahmen einer Arbeitsunfall-, Unfall- und Haftpflicht Versicherung versichert. Bei Auslandsreisen wird darüber hinaus

Krankenversicherungsschutz geboten. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten werden im Rahmen der Krankenversicherung bei der

Würzburger Versicherungs- AG
Bahnhofstraße 11
97070 Würzburg

die anfallenden Kosten erstattet.

Für ausländische Teilnehmende (ohne Wohnsitz in Deutschland), die in ein Drittland (nicht Deutschland) reisen, besteht dieser Versicherungsschutz bei der

HanseMercur Reiseversicherung AG
20354 Hamburg

Für die Schadenbearbeitung ist zuständig:
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
e. V. Bundesgeschäftsstelle,
Abteilung G/B
Werner-Hilpert-Str. 2,
34112 Kassel

Tel: +49 (0)5532 999 645

Mobil: +49 (0)172 1805 037

Email: jochen.droste@volksbund.de

12. Haftungsbeschränkungen

- a) Die vertragliche Haftung des Volksbundes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn der Volksbund für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, kann sich der Volksbund gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

13. Pass-, Devisen-, Gesundheits- und Zollvorschriften

- a) Sofern in unseren Reisebeschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, benötigen die Teilnehmer deutscher

Staatsangehörigkeit bei grenzüberschreitenden Reisen lediglich den deutschen Personalausweis. Sollten nach Drucklegung des Prospekts Änderungen eintreten, werden wir den Teilnehmer darüber in Kenntnis setzen.

- b) Teilnehmer, die nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind, sollten bei Buchung grenzüberschreitender Reisen ausdrücklich darauf hinweisen, da der Volksbund ansonsten keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Pass- und Visaerfordernissen entstehen, übernimmt, wenn sie nicht durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Volksbundes bedingt sind.
- c) Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Auch hier wird der Teilnehmer bei Änderungen der Erfordernisse nach Drucklegung oder nach Buchung gesondert informiert werden.

14. Obliegenheiten des Teilnehmers bei Auftreten von Leistungsstörungen und Verjährung

- a) Unterlässt es der Teilnehmer bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Volksbund anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber den örtlichen Campleitern und, sofern diese nicht erreichbar sein sollten, gegenüber dem Volksbund, Bundesgeschäftsstelle in Kassel, erfolgen. Anzeigen gegenüber einzelnen Leistungsträgern genügt nicht. Die Campleiter des Volksbundes sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Volksbund anzuerkennen.
- b) Dem Teilnehmer steht ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651 e) BGB nur dann zu, wenn er dem Volksbund fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder vom Volksbund verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.
- c) Ansprüche nach § 651 c)-f) des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die sonstigen vertraglichen Ansprüche auf der Basis des zwischen den Parteien geschlossenen Reisevertrages hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Bundesgeschäftsstelle, Werner-Hilpert-Str. 2, 34117 Kassel, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht

werden, wenn der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

- d) Die vertraglichen Ansprüche des Teilnehmers gemäß Ziffer 14 c) verjähren in zwei Jahren nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Macht der Teilnehmer nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Volksbund die Ansprüche geprüft und zurückgewiesen hat.

15. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Vollkaufleute und Passivprozesse ist Kassel, Sitz des Volksbundes.

Die Auslegung dieser Teilnahmebedingungen, des Reisevertrages sowie sämtliche Ansprüche der Vertragspartner untereinander richten sich ausschließlich nach deutschem Recht, sofern sich nicht aus Ziffer 12 b) etwas anderes ergibt.

16. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Abt. G/B,
34112 Kassel

19.10.2018